

GESETZBLAT⁵³

der Deutschen Demokratischen Republik[^];

Teil II

1958

Berlin, den 13. Mai 1958

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 58	Anordnung über die Zusammenlegung von Betrieben der Fahrzeugelektrik.....	53
22. 3. 58	Anordnung Nr. 2 über die Zusammenlegung von Betrieben des Automobilbaues.....	53
28. 3. 58	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie	54
21.4.58	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Normteile.....	65
21. 4. 58	Anordnung über die Rückführung von Leihverpackung vom volkseigenen Einzelhandel (HO) an das volkseigene Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittel-industrie — Fischwirtschaft —	67
22. 4.58	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Ablieferung von Saat- und Pflanzgut	67

Anordnung über die Zusammenlegung von Betrieben der Fahrzeugelektrik.

Vom 22. März 1958

§ 1

Der VEB Auto- und Fahrradelektrik Eisenach wird mit Wirkung vom 28. Februar 1958 als juristisch selbständiger Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) aufgelöst.

§ 2

Der nach § 1 aufgelöste Betrieb wird mit Wirkung vom 1. März 1958 dem VEB Elektrische Fahrzeugaus-rüstung Ruhla als Betriebsstätte angegliedert. Der Betrieb erhält den Namen VEB Fahrzeugelektrik Ruhla. Sein Sitz ist Ruhla.

§ 3

(1) Der VEB Fahrzeugelektrik Ruhla ist Rechtsnachfolger des nach § 1 aufgelösten Betriebes.

(2) Die von dem nach § 1 aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte gehen mit Wirkung vom 1. März 1958 in die Rechtsträgerschaft des VEB Fahrzeug-elektrik Ruhla über.

(3) Der VEB Fahrzeugelektrik Ruhla hat die Ab-schlußbilanz des nach § 1 aufgelösten Betriebes zum 28. Februar 1958 aufzustellen.

§ 4

Die Planaufgaben des nach § 1 aufgelösten Betriebes werden Bestandteil der Pläne des VEB Fahrzeug-elektrik Ruhla.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1958

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau

I. V.: Bernicke
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2* über die Zusammenlegung von Betrieben des Automobilbaues.

Vom 22. März 1958

§ 1

Der VEB Getriebewerk Glauchau wird mit Wirkung vom 31. März 1958 als juristisch selbständiger Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) aufgelöst[^]

§ 2

Der nach § 1 aufgelöste Betrieb wird mit Wirkung vom 1. April 1958 dem VEB Getriebewerk „Wilhelm Friedei“ Karl-Marx-Stadt als Betriebsstätte angegliedert. Der Betrieb erhält den Namen VEB Fahrzeug-getriebewerke „Wilhelm Friedei“. Sein Sitz ist Karl-Marx-Stadt.

§ 3

(1) Der VEB Fahrzeuggetriebewerke „Wilhelm Friedei“ ist Rechtsnachfolger des nach § 1 aufgelösten Betriebes.

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. n S. 18)